

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung jeweils einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Hinblick auf die Veranstaltungen 1.) „Vienna City Marathon 2012“ im Zeitraum vom 23.03.2012 bis 21.04.2012, 2.) „21. Wiener Frühlingfestival“ im Zeitraum vom 23.03.2012 bis 20.05.2012, und 3.) „Sand in the City“ vom 22.04.2012 bis 22.07.2012 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 23.03.2012 bis zum 21.04.2012 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2012“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die am 15.04.2012 stattfindende Veranstaltung "Vienna City Marathon 2012" begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung mit folgendem Programmschema:

Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf das Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Marathon-Läufer-Ticker“ gesendet.

Diese hält über die Stars unter den teilnehmenden Läufern auf dem Laufenden und bietet darüber hinaus im Anschluss an das Ende der Veranstaltung Raum für redaktionelle Nachberichterstattung. Im Mittelpunkt stehen dabei Personenportraits, die Sieger des Marathons ebenso wie Hoppalas und die besten Szenen aus ihren Läufen.

Zudem wird die Rubrik „Marathon-Fever“ ausgestrahlt, die die eigentliche Veranstaltung in den Mittelpunkt rückt. Berichtet wird über die Marathonvorbereitungen, die eingeladenen Laufstars, sowie Details zur Organisation der Veranstaltung. Nach der Veranstaltung wird in dieser Rubrik über Highlights der Veranstaltung berichtet.

Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde ausgestrahlt, wobei bei der Ausstrahlung zur halben Stunde Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt - abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall - jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Weiters beinhaltet das Programm in Bezug auf die Veranstaltung die „VCM Besucherinfo“, die über Öffnungszeiten, Standorte, Infos, etc. informiert, und mindestens vier Mal täglich über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden ausgestrahlt wird. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Highlights ausgestrahlt.

Die Musikrichtung des Musikprogramms enthält entspannende und sanfte Musiktitel und fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

2. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 22.04.2012 bis zum 22.07.2012 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sand in the City“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die vom 26.04.2012 bis zum 03.09.2012 stattfindende Veranstaltung „Sand in the City“ begleitet, umfasst u.a. Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf das Event wird es verschiedene News-Ticker geben: Der „Wiener Strandreport“ bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen wie Anreise, Programmänderungen, und sportliche Angebote im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Ticker „Was ist los am Strand“ informiert zu kulinarischen Erlebnissen, aktuellen Programmhilights für Groß und Klein und rückt das Publikum in den Mittelpunkt (Besucher der Veranstaltung melden sich mit Empfehlungen, Wünschen und Erlebnissen zu Wort).

Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde ausgestrahlt, wobei bei der Ausstrahlung zur halben Stunde Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt - abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall - jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Bereits im Vorfeld der eigentlichen Veranstaltung wird im Programm umfassend und über die Vorbereitungsmaßnahmen zur Eröffnungsveranstaltung berichtet

Die Musikrichtung des Musikprogramms enthält entspannende und sanfte Musiktitel und fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

3. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassungen nach den Spruchpunkten 1. und 2. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** die für die Erteilung der Genehmigung nach den Spruchpunkten 1. und 2. zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von jeweils EUR 490,- - somit insgesamt in der Höhe von EUR 980,- - innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.
7. Der Antrag des **Dr. Heinz-Peter Puff**, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 23.03.2012 bis zum 20.05.2012 für die Veranstaltung „21. Wiener Frühlingfestival“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wird gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 28.01.2012, eingelangt am selben Tag, beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum vom 23.03.2012 bis zum 21.04.2012 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Vienna City Marathon 2012“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“.

Mit E-Mail vom 28.01.2012, eingelangt am selben Tag, beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum vom 22.04.2012 bis zum 22.07.2012 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Sand in the City“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“.

Mit Schreiben vom 28.02.2012, eingelangt am 01.03.2012, beantragte Dr. Heinz-Peter Puff die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum vom 12.03.2012 bis zum 20.05.2012 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „21. Wiener Frühlingfestival“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“.

Mit Verfügung vom 02.03.2012 wurden die beiden Verwaltungssachen gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und den beiden Parteien die Anträge und ergänzenden Schriftsätze wechselseitig zur Stellungnahme übermittelt. Dr. Heinz-Peter Puff wurde dabei ebenso der rechtskräftige Bescheid der KommAustria zu KOA 1.101/12-021 vom 17.02.2012 übermittelt, mit der der Livetunes Network GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung "Wiener Filmball 2012" für den Zeitraum vom 12.03.2012 bis zum 22.03.2012 erteilt wurde.

Mit E-Mail vom 05.03.2012, eingelangt am selben Tag, änderte Dr. Heinz-Peter Puff seinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit der Veranstaltung „21. Wiener Frühlingfestival“ dahingehend ab, dass nunmehr der Zeitraum vom 23.03.2012 bis 20.05.2012 beantragt wurde.

Am 06.03.2012 langte per E-Mail eine Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zum Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff ein. Diese wurde am 07.03.2012 an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 28.02.2012, bei der KommAustria am 07.03.2012 eingelangt, beantragte der „Kulturverein 21“ die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum 10.05.2012 bis 21.05.2012 im Zusammenhang mit der Aktion „Paradis Artificiel“.

Mit Verfügung vom 07.03.2012 wurden die beiden Verwaltungssachen gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Mit E-Mail vom 09.03.2012, KOA 1.101/12-028, wurde dem „Kulturverein 21“ wegen inhaltlicher Mängel des Antrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG und wegen Zweifeln hinsichtlich der Person des Antragstellers (eine Vereinsregisterabfrage verlief ergebnislos) nach § 13 Abs. 4 AVG Mängelbehebungsaufträge mit Frist bis zum 15.03.2012, 12:00 Uhr einlangend, erteilt. Es langte keine Mängelbehebung ein.

## **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt**

Der „Kulturverein 21“ erfüllte den ihm nach § 13 Abs. 3 und 4 AVG erteilten Mängelbehebungsauftrag nicht fristgerecht. Der Antrag gilt daher, da die Zweifel über die Identität des Antragstellers nicht ausgeräumt wurden, als zurückgezogen (Abs. 4 leg. cit.) und ist nicht weiter zu behandeln.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wurde zuletzt der Livetunes Network GmbH für den Zeitraum vom 12.03.2012 bis zum 22.03.2012 für die Veranstaltung "Wiener Filmball 2012" rechtskräftig zugeordnet (siehe dbgl den Bescheid der KommAustria KOA 1.101/12-021 vom 17.02.2012).

### **2.1. Veranstaltung „Vienna City Marathon 2012“**

Die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2012“, auf die sich der am 28.01.2012 gestellte Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bezieht, findet am 15.04.2012 in Wien statt und wird von der VIENNA CITY MARATHON Enterprise Sport Promotion GmbH veranstaltet.

Es handelt sich dabei mit in der Vergangenheit ca. 35.000 Teilnehmern um die größte Sportveranstaltung Österreichs, die heuer zum 29. Mal abgehalten wird. Die Veranstaltung erlangte nicht zuletzt durch entsprechende Medienberichte auch im Vorfeld zur Veranstaltung in den vergangenen Jahren eine bedeutende Stellung in der internationalen Marathonszene, was durch zahlreiche teilnehmende Weltklasseläufer dokumentiert wird.

Die Laufstrecke des „Vienna City Marathon 2012“ führt durch mehrere Wiener Bezirke und deckt große Teile des Wiener Stadtgebiets ab.

### **2.2. Veranstaltung „21. Wiener Frühlingfestival“**

Die Veranstaltung „21. Wiener Frühlingfestival“, auf die sich der von Dr. Heinz-Peter Puff am 28.02.2012 gestellte und am 05.03.2012 hinsichtlich des beantragten Zulassungszeitraums geänderte Antrag bezieht, findet vom 02.03.2012 bis zum 13.05.2012 im Wiener Konzerthaus statt und stellt im Jahr 2012 insbesondere die beiden Komponisten Ludwig van Beethoven und Franz Schubert in seinen Mittelpunkt.

Zu den weiteren Höhepunkten der Veranstaltung gehören Auftritte des Wiener und des Rotterdamer Philharmonischen Orchesters sowie von zahlreichen weiteren Solistinnen und Solisten.

Mit den ebenfalls im Programm befindlichen Jazz- und Worldmusic-Konzerten sowie Filmvorführungen und Lesungen wendet sich diese Veranstaltung an die Wiener Klassik- und Kulturinteressierten.

### **2.3. Veranstaltung "Sand in the City"**

Die Veranstaltung „Sand in the City“, auf die sich der von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH am 28.01.2012 gestellte Antrag bezieht, findet vom 26.04.2012 bis 03.09.2012 auf dem Areal des Wiener Eislaufvereins am Heumarkt in Wien (Lothringerstrasse 22 in 1030 Wien) statt und wird von der Heumarkt Veranstaltungen GmbH in Wien veranstaltet.

Die Veranstaltung steht unter dem Motto: "Strandfeeling wo im Winter Eisgelaufen wird? Hunderte Tonnen feinsten Quarzsand, Palmen, diverse Liege- und Sitzmöglichkeiten sowie internationale Speisen und Getränke machen es möglich. Die Gestaltung des Platzes

am Heumarkt sorgt für das Urlaubsfeeling mitten in der City und das den gesamten Sommer lang bei freiem Eintritt."

Nach dem Antragsvorbringen wird den Gästen neben der Gastronomie auch ein abwechslungsreiches Programm geboten. Auf "Sand in the City" kann man nicht nur kulinarische Genüsse erleben und bei chilliger Musik entspannen, sondern auch den DJs lauschen und Sport betreiben. Beachsoccer, Beachvolleyball und Boccia stehen den "urlaubshungrigen" Gästen zur Verfügung. Spiele und Wettbewerbe im Sand, sowie besondere Spielgeräte bieten den Inhalt der Kids-Area und bieten auch den kleinsten Gästen einen unvergesslichen Aufenthalt. Sand in the City bietet ein breites Angebot für Kinder: gemeinsam mit, der Firma Eisner/Luna Park wird ein betreuter Kinderbereich mit Elektro-Karts, einem Riesen-Trampolin und mehr angeboten. Die Veranstaltung ist bei freiem Eintritt.

## **2.4. Antragstellerin Entspannungsfunk Gesellschaft mbH**

### Zur Person der Antragstellerin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,83 % die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Mehrheitsgesellschafter der Jupiter Medien GmbH mit 92 % der Geschäftsanteile ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak; je 4 % der Geschäftsanteile stehen im Eigentum der österreichischen Staatsbürger Dr. Stefan Günther und Dr. Stephan Polster.

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Mehrheitseigentümerin (74,9 %) der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS betreibt. Je 12,55 % der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Klosterneuburg) übertragen. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 1,37 %ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB+ und im analogen Kabel in München sowie auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikspartenprogramme. Das Programm „Deluxe Lounge“ der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen in Wien, darunter u.a. „Sand in the City 2011“ (KOA 1.101/11-019 vom 21.04.2011), „Sommer im MQ/10 Jahre MQ“ (KOA 1.101/11-089 vom 11.07.2011), „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ (KOA 1.102/11-091 vom 18.10.2011), „Winter im Museumsquartier 2011“ (KOA 1.101/11-095 vom 18.11.2011), „Wiener Silvesterpfad 2011“ (KOA 1.101/11-097 vom 27.12.2011) und „Wiener Eistraum 2012“ (KOA 1.101/12-013 vom 16.01.2012).

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

#### 2.4.1 Geplantes Programm für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2012“

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Vienna City Marathon 2012“, die am 15.04.2012 in Wien stattfindet.

Das Programm „LoungeFM – das Marathon-Radio“ umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt; es ist auf Unterhaltungsmusik mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Vienna City Marathon 2012“.

Im Mittelpunkt steht eine ausführliche Berichterstattung und Information über das Programm und die sportlichen Möglichkeiten um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen. LoungeFM macht sowohl die Wienerinnen und Wiener als auch Touristen auf den „Vienna City Marathon 2012“ aufmerksam und mobilisiert für einen Besuch. Es sollen Interessierte und potenzielle Besucher über Wissenswertes rund um den „Vienna City Marathon 2012“ informiert werden (z.B. zu Vorbereitungstipps, Erklärungen zur Strecke oder Portraits der Stars).

Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf das Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik "Marathon-Läufer-Ticker" gesendet. Diese hält über die Stars unter den teilnehmenden Läufern auf dem Laufenden und bietet darüber hinaus im Anschluss an das Ende der Veranstaltung Raum für redaktionelle Nachberichterstattung. Im Mittelpunkt stehen dabei Personenportraits, die Sieger des Marathons ebenso wie Hoppalas und die besten Szenen aus ihren Läufen.

Zudem wird die Rubrik "Marathon-Fever" ausgestrahlt, die die eigentliche Veranstaltung in den Mittelpunkt rückt. Berichtet wird über die Marathonvorbereitungen, die eingeladenen Laufstars, Details zur Organisation der Veranstaltung. Nach der Veranstaltung wird in dieser Rubrik über Highlights der Veranstaltung berichtet.

Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde ausgestrahlt, wobei bei der Ausstrahlung zur halben Stunde Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt - abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall - jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Weiters beinhaltet das Programm in Bezug auf die Veranstaltung die "VCM Besucherinfo", die über Öffnungszeiten, Standorte, Infos, etc. informiert, und mindestens vier Mal täglich über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden ausgestrahlt wird. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Highlights ausgestrahlt.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 - 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

#### 2.4.2 Geplantes Programm für die Veranstaltung „Sand in the City“

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Sand in the City“, die vom 26.04.2012 bis zum 03.09.2012 in Wien stattfindet.

Das Programm „LoungeFM – das Sand in the City-Radio“ umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt; es ist auf Unterhaltungsmusik mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Sand in the City“.

Im Mittelpunkt steht eine ausführliche Berichterstattung und Information über das Programm und die sportlichen Möglichkeiten, um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen. LoungeFM macht sowohl die Wienerinnen und Wiener als auch Touristen auf die Veranstaltung „Sand in the City“ aufmerksam und mobilisiert für einen Besuch. Es sollen Interessierte und potenzielle Besucher über Wissenswertes rund um die Veranstaltung informiert werden (z.B. zu Programmhilights, sportliche Angebote, Informationen zu Restriktionen bei Alkoholkonsum und Umweltschutz, Verhalten bei Notfällen).

Die redaktionell gestaltete Rubrik „Wiener Strandreport“ bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen wie Anreise, Programmänderungen, und sportliche Angebote im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Ticker "Was ist los am Strand" informiert zu kulinarischen Erlebnissen, aktuellen Programmhilights für Groß und Klein und rückt das Publikum in den Mittelpunkt (Besucher der Veranstaltung melden sich mit Empfehlungen, Wünschen und Erlebnissen zu Wort). Beide Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für dieses redaktionelle Angebot sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen oder zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich – abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Programmteil (bzw. Werbeblock) – der genaue



Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Anlassbezogen werden zusätzliche Information zu einzelnen Programmhighlights geschaltet. Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zwölfmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Sand in the City-Radio“ verwiesen. Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, welche zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, jedenfalls abhängig vom redaktionellen „News-Wert“ der Ereignisse. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Das übrige Wortprogramm soll in Einklang zur Entspanntheit und Leichtigkeit des Lebensgefühls, das LoungeFM vermitteln will, stehen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 - 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt nach ihrem Vorbringen als bestehende Hörfunkveranstalterin über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zur Umsetzung der beantragten Zulassung bedient sich die Antragstellerin der Livetunes Network GmbH. Die Livetunes Network GmbH wird als Auftragnehmerin der Antragstellerin das Programm produzieren. Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Für den Betrieb des Marathon-Radios sind weiters ein Vertriebsleiter, ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office Management/Dispo, ein Chefredakteur, ein Praktikant, zwei Vertriebspersonen sowie ein Halbzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT vorgesehen. Für den Betrieb des „Sand in the City-Radio“ sind weiters ein Station Manager, ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office Management/Dispo, ein Chefredakteur, ein Reporter, eine Vertriebsperson sowie ein Halbzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT vorgesehen.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund 2.400,- Euro veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von 490,- Euro je erteilter Zulassung. Für den Fall einer Zulassungserteilung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

## Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Die mit Bescheid der KommAustria vom 17.02.2012, KOA 1.101/12-02, der Livetunes Network GmbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung derselben Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Wiener Eistraum“ endet mit Ablauf des 22.03.2012. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Aus frequenztechnischer Sicht kann eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden. Das technische Konzept ist ident mit jenem von Dr. Heinz-Peter Puff; es kann daher nur einem der beiden Antragsteller eine Zulassung erteilt werden.

Dem eingereichten technischen Konzept liegt ein von der ORS comm GmbH & Co KG erstelltes technisches Konzept zu Grunde.

## **2.5. Antragsteller Dr. Heinz-Peter Puff**

### Zur Person des Antragstellers

Der Antragsteller Dr. Heinz-Peter Puff wurde am 11.01.1949 in Klagenfurt geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G. Es liegt keine Überschneidung von Versorgungsgebieten vor. Es bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Medienunternehmen. Auch Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

### Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „21. Frühlingfestival“, das vom 02.03.2012 bis zum 13.05.2012 stattfindet.

Unter dem Titel „Spring Radio“ ist ein eigengestaltetes Programm von 00:00 bis 24:00 Uhr in Form eines Spartenprogramms mit der musikalischen Ausrichtung Klassik vorgesehen. Von 00:00 bis 24:00 Uhr werden als Ergänzung zu den Neuinterpretationen der Werke von Beethoven und Schubert beim Festival vorwiegend deren Originalwerke ausgestrahlt. Die Rotation im beantragten Zeitraum beläuft sich dabei auf rund 1000 Titel, die sich aus der privaten digitalen Sammlung des Antragstellers zusammensetzen.

Das Programm ist zu 100 % vorproduziert und automatisiert. Von 23:00 bis 08:00 Uhr ist eine reine Musikstrecke ohne Wortanteil geplant. In der Zeit von 08:00 bis 23:00 Uhr wird das Musikprogramm ergänzt durch vorproduzierte und zu 100% eigengestaltete Jingles und Programmelemente: Zu jeder vollen und halben Stunde wird ein Jingle mit dem Namen des Senders, der Frequenz, dem Zusatz „Das Radio zum 21. Wiener Frühlingfestival im Konzerthaus“ und Informationen zum Sender eingesetzt. Im Anschluss an diese Jingles werden die Presenting Partner mittels Patronanz genannt. Darüber hinaus wird pro Stunde jeweils ein vorproduziertes Element mit einer Dauer zwischen 40 und 80 Sekunden gesendet, das Informationen zum Wiener Frühlingfestival enthält. Diese Elemente werden während der Veranstaltung Details zum Wiener Frühlingfestival, Informationen zu Veranstaltungen und Programmhinweisen in deutscher Sprache und den Hinweis auf die Website des Wiener Konzerthauses mit weiterführenden Informationen kommunizieren. Für diesen Zeitraum sind insgesamt rund zehn verschiedene dieser Elemente geplant, die rollierend zu verschiedenen Tageszeiten wiederholt werden. In der Phase der Nachbereitung beinhalten ebenfalls vier verschiedene dieser Elemente ein Resumé der heurigen

Veranstaltung und eine Ankündigung des „22. Wiener Frühlingsfestivals“ für 2013. Insgesamt soll der Wortanteil von allen beschriebenen Wortelementen in der Zeit von 08:00 bis 23:00 rund 3 % je Stunde betragen.

Weitergehende redaktionelle Inhalte, Serviceelemente oder moderierte Sendestrecken sind nicht geplant. Auch sind keine Sondersendungen vorgesehen. Durch die vorproduzierten Wortelemente und eine für Klassikveranstaltungen typische musikalische Ausrichtung von „Spring Radio“ soll die Veranstaltung „21. Wiener Frühlingsfestival“ schlüssig und unaufdringlich begleitet werden. Es ist der Anspruch von „Spring Radio“ durch eine im Wesentlichen gleichförmige Programmierung ein verlässlicher Begleiter für alle WienerInnen mit einer Affinität zu klassischer Musik zu sein. Auch im Hinblick auf den Wochenverlauf soll das Programm keine Unterschiede aufweisen, sondern durch Konstanz überzeugen. Durch dieses Selbstverständnis als verlässlicher musikalischer Begleiter in Kombination mit wohl dosiertem Wortanteil soll das geplante Programm Interesse an der und Aufmerksamkeit für die Veranstaltung „Wiener Frühlingsfestival“ generieren.

### Fachliche Voraussetzungen

Dr. Heinz-Peter Puff wird als Programmdirektor für die Gesamtgestaltung des Programms von „Spring Radio“ letztverantwortlich zuständig sein. Die Kompetenz für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G bringt Dr. Puff aus seiner langjährigen juristischen Tätigkeit mit. Von 1987 bis 2004 war er in den RA-Kanzleien Dr. Ronald Rast, Dr. Peter Kiesler sowie Dr. Martin Machold tätig. Im Zeitraum von 1985 bis 1987 konnte Dr. Puff Radioerfahrung bei „Radio Uno“ sammeln. Er erstellte in dieser Zeit eigene Sendungen beim in Italien stationierten Kärntner Sender. Derzeit ist Dr. Puff beim Heurigen Zimmermann musikalisch verantwortlich für mehrmals im Monat stattfindende gesellschaftliche Veranstaltungen, die er zum Teil auch moderiert.

Bei der Erstellung des Musikprogramms wird Dr. Puff von Matthias Fletzberger unterstützt, der als Programmdirektor bei „Spring Radio“ tätig sein wird. Er gilt als Experte der Wiener Klassikszene und kann Erfolge als Pianist, Dirigent und Opernproduzent vorweisen. Er war Musikalischer Leiter des Jugendstiltheaters an der Wien in den Jahren 1989 – 1992, Leiter der Neuen Oper Austria in den Jahren 1992 – 1995, Musikalischer Leiter der Sommerspiele Klosterneuburg in den Jahren 1994 – 1997 und Kapellmeister und Mitglied des Direktionsteams am Stadttheater St. Gallen in den Jahren 1995 – 1998. Seit 2008 absolviert er als Pianist und Dirigent internationale Konzertauftritte.

Als Chefredakteur für „Spring Radio“ wird Othmar Valzacchi tätig sein. Er verfügt über internationale Radioerfahrung und ist seit 1992 als TV-Produzent tätig und berät weltweit TV- und Radio-Stationen.

Für technische Belange wird Lorenz Clary verantwortlich zeichnen. Er verfügt über eine Ausbildung zum Tontechniker und verfügt über (technische) Konzerterfahrung und bietet Electronic Music Production Kurse an.

### Organisatorische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat in den Räumlichkeiten des Heurigen Zimmermann, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, ein bestehendes Produktionsstudio.

Für die Vorproduktion der geplanten Wortelemente kommen im Wesentlichen ein Apple-Computer mit der Produktionssoftware Logic, eine Schnittstelle (Motu), ein Mischpult (Behringer), ein Mikrophon (Avantone CV-12), sowie eine DJ Einheit mit Mischpult (Pioneer), 2 Plattenspielern (Technics) und 2 CD-Spielern (Pioneer) zum Einsatz. Die Sendeeinheit besteht im Wesentlichen aus einer Ausspielstation, über die sowohl das Musikprogramm, als auch die vorproduzierten Wortelemente automatisiert ausgespielt werden. Das dabei zum

Einsatz kommende Gerät ist ein Produkt des Wiener Anbieters DI Stephan Keclik, das über einen Apple Computer programmiert wird. Diese Musicplayer Lösung ist seit vielen Jahren vor allem im Gastronomiebereich erprobt. Ein sekundengenauem Vorprogrammieren des Sendeablaufs mit flüssigen Übergängen zwischen den einzelnen Musiktiteln und Produktionselementen. Die Ausspielstation befindet sich direkt bei der Sendeanlage am Raiffeisengebäude und verfügt über eine Fernwartungsfunktion via 3G-Verbindung, sodass keine zusätzliche Leitung zur Übertragung des Signals aus dem Sendestudio in den Räumlichkeiten des Heurigen Zimmermanns notwendig ist. Eine Backup-Lösung ist vorgesehen.

Dem eingereichten technischen Konzept liegt ein von der ORS comm GmbH & Co KG erstelltes technisches Konzept zu Grunde.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung des Ereignishörfunks erfolgt durch Werbeeinnahmen, insbesondere durch die Patronanz der Senderjingles und der vorproduzierten Promos zum „Wiener Frühlingfestival“ sowie durch klassische Hörfunkspots im Werbeblock.

Für das bestehende Produktionsstudio fallen Investitionen in eine Ausspielstation (Musicplayer, DI Stephan Keclik) und einen Soundprozessor (Omnia) an. Weitere Kosten, wie Miete des Sendestudios und des technischen Equipments, fallen nicht an. Zur Sicherstellung der Liquidität für den beantragten Sendezeitraum liegt eine Kopie der Lebensversicherung von Dr. Puff dem Antrag bei. Ein eventueller Verlust ist damit besichert und wird durch Eigenleistung gedeckt.

Insgesamt geht die vorliegende Einnahmen-Ausgabenrechnung von einem Überschuss von 255,- Euro bei Einnahmen in Höhe von 29.048,- Euro und Ausgaben in Höhe von 28.793,- Euro aus.

### Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die mit Bescheid der KommAustria vom 17.02.2012, KOA 1.101/12-02, der Livetunes Network GmbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung derselben Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Wiener Eistraum“ endet mit Ablauf des 22.03.2012. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Aus frequenztechnischer Sicht kann eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden. Das technische Konzept ist ident mit jenem der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH; es kann daher nur einem der beiden Antragsteller eine Zulassung erteilt werden.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Antragstellern, zur Veranstaltung und zum jeweils geplanten Programm ergeben sich aus den zitierten Schriftsätzen und Anträgen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den fachlichen, organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen der Antragsteller gründen sich auf das Vorbringen in den zitierten Schriftsätzen.

Die Feststellungen zu den von der Entspannungsfunk ausgeübten Zulassungen ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden der KommAustria bzw. des Bundeskommunikationssenats.

Die Feststellungen in technischer Hinsicht gründen sich auf die nachvollziehbaren und schlüssigen gutachterlichen Stellungnahmen des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen**

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei den Veranstaltungen „Vienna City Marathon 2012“, „21. Wiener Frühlingfestival“ und „Sand in the City“ jeweils um über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltungen handelt. Sowohl die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als auch Dr. Heinz-Peter Puff haben hinreichend dargelegt, dass die erwähnten Veranstaltungen zu den angeführten Zeiträumen stattfinden werden. Nach Auffassung der KommAustria gehen diese Veranstaltungen über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Sowohl die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als auch Dr. Heinz-Peter Puff haben zudem nachgewiesen, dass die von ihnen in Aussicht genommenen Hörfunkprogramme im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltungen und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden: Der Zulassungszeitraum für die am 15.04.2012 stattfindende Veranstaltung „Vienna City Marathon 2012“ soll vom 23.03.2012 bis zum 21.04.2012 dauern. Unter Berücksichtigung einer "angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm" (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), war die Zulassungen daher gemäß Spruchpunkt 1. und entsprechend den Angaben im Antrag zu befristen. Nach Ansicht der KommAustria ist die beantragte Vorbereitungszeit im Ausmaß von knapp über drei Wochen angesichts des Interesses anderer Medien bereits im Vorfeld der Veranstaltung sowie der spezifischen Natur eines Marathonbewerbes noch als angemessen zu werten, nicht zu letzt, da die Vorbereitung der aktiv an der Laufveranstaltung Teilnehmenden zumindest den beantragten Zeitraum abdeckt. Die im beantragten Programm vorgesehenen Berichte über die Marathonvorbereitungen, die eingeladenen Laufstars sowie Details zur Organisation der Veranstaltung decken die Vorbereitungszeit auch entsprechend redaktionell ab.

Der Zulassungszeitraum für die Veranstaltung „Sand in the City“ soll vom 22.04.2012 bis zum 22.07.2012 dauern und umfasst damit teilweise den Veranstaltungszeitraum vom 26.04.2012 bis 03.09.2012, wobei auch zu würdigen war, dass für diese Veranstaltung keine Nachbereitungszeit beantragt wurde.

#### **4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G haben die Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt werden. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also die jeweilige Verfahrenspartei ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>8</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Verfahrenspartei ermöglichen.

Bei der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist hier nach Auffassung der KommAustria insbesondere zu berücksichtigen, dass sie als bestehende Hörfunkveranstalterin bereits für mehrere Zulassungen bzw. Verbreitungswege ein 24-Stunden-Hörfunkprogramm anbietet und sich hier für das verfahrensgegenständliche Eventradio weitreichende Synergieeffekte ergeben. Bei der Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen besteht auch im Lichte der mehrfach in der Vergangenheit bewilligten und stattgefundenen Ereignishörfunkveranstaltungen in Wien unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kein Anlass zu Zweifeln.

Auch beim Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff geht die KommAustria davon aus, dass die von § 5 Abs. 3 PrR-G geforderte Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen geglückt ist. Der Antragsteller ist bisher selbst zwar nicht als Hörfunkveranstalter in Erscheinung getreten. Er hat jedoch ein nachvollziehbares Personalkonzept vorgelegt, das alle für das geplante Programm erforderlichen Elemente der Produktion beinhaltet und mit mehreren Mitarbeitern, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen, hinterlegt ist; die gemachten Angaben scheinen im Lichte der wenigen vorproduzierten Inhalte und dem weitgehend automatisiert ausgestrahlten Programm durchaus nachvollziehbar. In finanzieller Hinsicht ist die vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auch aus diesem Grund plausibel. In organisatorischer Hinsicht wurde letztendlich ebenso nachvollziehbar das Vorhandensein der erforderlichen Studioeinrichtung bzw. des für das Play-Out notwendigen technischen Equipments dargelegt.

#### **4.3. Technische Realisierbarkeit**

Die Anträge sowohl der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als auch von Dr. Heinz-Peter Puff zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ sind fernmeldetechnisch realisierbar. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Es kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden.

#### **4.4. Auswahl zwischen den Antragstellern**

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass sowohl die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als auch Dr. Heinz-Peter Puff für einen sich zeitlich weitgehend überschneidenden Zeitraum unter Nutzung derselben Übertragungskapazität Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk beantragt haben. Eine Zulassungserteilung an beide Antragsteller ist daher ausgeschlossen.

Für den vergleichbaren Fall einer „regulären“, zehnjährigen Zulassung iSd § 3 Abs. 1 PrR-G, bei der sich ebenfalls mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen,

um dieselbe Bewilligung bemühen, sieht das PrR-G im Wege des § 6 die Durchführung eines sogenannten Auswahlverfahrens vor, bei dem nach einem näher dargelegten Kriterienraster einem Antragsteller gegenüber den anderen der Vorrang einzuräumen ist.

Nach dem oben zitierten § 3 Abs. 5 PrR-G finden auf Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

In dieser Aufzählung ausdrücklich nicht genannt ist der § 6 PrR-G, sodass dieser für eine Auswahlentscheidung zwischen den Antragstellern nicht in Frage kommt.

Wie der Bundeskommunikationssenat unlängst festgestellt hat, ist bei konkurrierenden Anträgen um die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk mangels anderer gesetzlich festgelegter Kriterien davon auszugehen, dass der Grundsatz "prior tempore - potior iure" bzw. das "First-come First-served Prinzip" heranzuziehen ist, welches jenem Antragsteller den Vorrang einräumt, dessen Antrag der Regulierungsbehörde zuerst in bewilligungsfähiger Weise vorliegt (vgl. jüngst BKS 27.02.2012, GZ 611.180/0003-BKS/2012).

In Fällen wie dem vorliegenden, bei denen ein identes technisches Konzept und ein identer Zeitraum für dieselbe Veranstaltung beantragt werden und auch insoweit keine sonst zu berücksichtigenden Ziele – wie zB jenes der Frequenzökonomie – zur Auswahl herangezogen werden können, ist daher nach dem Grundsatz „*prior tempore – potior iure*“ jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der zeitlich zuerst bei der Behörde einen Antrag eingebracht hat, der sämtliche gesetzlichen Erfordernisse erfüllt (vgl. auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, S. 588). Dies schließt die Beantragung eines dem § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G überhaupt zugänglichen Ereignishörfunkprogramms ebenso mit ein, wie die technische Realisierbarkeit des beantragten Konzepts sowie die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen. Das Abstellen auf den zuerst eingelangten bewilligungsfähigen Antrag ist daher insoweit sachlich gerechtfertigt, als – im Unterschied zu „regulären“ Zulassungsanträgen – eine Ausschreibung einer Ereignishörfunkzulassung nach § 12 Abs. 3 PrR-G gerade nicht vorgesehen ist und es auch möglich wäre, den zuerst eingelangten Antrag unmittelbar zu bewilligen, bevor überhaupt der zeitlich nachfolgende Antrag bei der Behörde einlangt.

Ausgehend von diesen Prämissen ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass der (nachträglich fristgerecht verbesserte) Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff am 01.03.2012, die Anträge der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hingegen bereits am 28.01.2012 bei der Behörde eingelangt und umfänglich hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Zeiträume (23.03.2012 bis zum 21.04.2012 hinsichtlich der Veranstaltung „Vienna City Marathon 2012“ und vom 22.04.2012 bis zum 22.07.2012 hinsichtlich der Veranstaltung „Sand in the City“ bewilligungsfähig waren. Dementsprechend waren der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die beantragten Zulassungen zu erteilen (Spruchpunkte 1. und 2.), der Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff hingegen abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

#### **4.5. Befristung der Zulassungen**

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Beide an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilten Zulassungen werden dieser Vorgabe gerecht.

#### **4.6. Auflagen in technischer Hinsicht**

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

#### **4.7. Kosten**

Die Gebührenpflicht für die Erteilung der beiden erteilten Zulassungen gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

#### **4.8. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung**

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die zeitlich gesehen erste beantragte Zulassung soll bereits am 23.03.2012 beginnen. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid könnte der Sendebetrieb daher erst aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die Spannungsfunk Gesellschaft mbH bestätigen, wäre bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unmöglichkeit der Ausstrahlung über weite Teile des beantragten Zulassungszeitraums eingetreten. Die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides erscheint im Interesse der Spannungsfunk Gesellschaft mbH daher dringend geboten. Auch die Interessen des Dr. Heinz-Peter Puff stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig dem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Es war daher in Spruchpunkt 8. die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen.



### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16. März 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Spannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, E-Mail: novak@lounge.fm; **amtssigniert per E-Mail**
2. Dr. Heinz-Peter Puff, p.A. Heuriger Zimmermann, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, E-Mail: office@zimmermanns.at, **amtssigniert per E-Mail**

Zur Kenntnis in Kopie:

1. RFFM im Haus
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

**Beilage 1 zu KOA 1.101/12-030**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Entspannungsfunk Gesellschaft mbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>103,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Lounge FM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 33</b>		<b>48N12 52</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>78</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
		hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			